



Bauaufsichtsamt

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Ein Wärmeschutznachweis muss immer dort geführt werden, wo beheizte oder gekühlte Räume gebaut werden, die an die Außenluft oder an unbeheizte Räume angrenzen. In der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist unter § 1 der Anwendungsbereich aufgeführt.

Die Nachweise sind nach den in den Anhängen der EnEV aufgeführten Vorschriften zu führen. Dabei ist bei Neubauten auch der Nachweis zu führen, dass die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) erfüllt werden. Hier wird der Eigentümer verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien zu decken.

Ein Schallschutznachweis muss für Bauteile erbracht werden, die Räume unterschiedlicher Nutzer trennen oder schutzbedürftige Räume gegen Außenluft abschirmen.

Sowohl Wärme- als auch Schallschutznachweise sind für alle Bauten – also auch für Sonderbauten – durch einen Nachweisberechtigten für Wärme- bzw. Schallschutz zu führen.

Der Bauaufsicht sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte

- **Wärme- bzw. Schallschutznachweis in einfacher Ausfertigung**
- **Nachweisberechtigung des Aufstellers**

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung bzw. abschließenden Fertigstellung

- **Überwachungsbescheinigung anhand Formular BAB 36**

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage

- **Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen nach EEWärmeG**